



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2021

Kleine Anfrage

Sabine Waschke (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 08.10.2021

Auswirkungen des Pflegereformgesetzes auf die Anzahl der Kurse im Rahmen der Ausbildung zu Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe hat der Bund die Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau neu geregelt. Die bisherigen Kranken- und Altenpflegeschulen sind beauftragt, die neue Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau durchzuführen (generalistische Ausbildung). In der Vorbemerkung zu diesem Bundesgesetz wurde festgelegt, dass an den bisherigen ortsnahen kleinen Pflegeschulen festgehalten und zumindest die Zahl der Auszubildenden Fachkräfte nicht verringert wird. Gleichzeitig wird von den Pflegeschulen ein Lehrer-Schüler-Verhältnis von 20 Schülern zu einer Vollzeitlehrkraft erwartet. Im Gegensatz zu der Zeit vor der generalistischen Ausbildung, sehen sich vor allem die ehemaligen Altenpflegeschulen mit dem Problem konfrontiert, ihr Lehrerkontingent mit Eintritt in die neue Ausbildungsform um bis zu 150% erhöhen zu müssen. Diese Entwicklung, verbunden mit den gestiegenen Anforderungen an die Qualifikationen der Lehrkräfte (im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG)), führt vielerorts zu einem Mangel an Lehrkräften. Dieser Mangel wiederum führt in letzter Instanz zu einer Entwicklung die dem durchaus großen Interesse seitens potenzieller Auszubildenden entgegenwirkt: Die Schulen hätten mehr Auszubildende, als sie Kurse anbieten können, weil es nicht genügend Lehrkräfte mit den geforderten Qualifikationen gibt. Teilweise ist die Dichte an möglichen Lehrkräften so gering, dass Schulen Gefahr laufen, sich verkleinern zu müssen und/oder Kurse abzusagen. Schlimmstenfalls könnte diese Entwicklung auch zur Gefährdung oder gar Schließung von Pflegeschulen führen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Pflegeschulen nach § 65 PflBG einen durch Bundesrecht befristeten zehnjährigen Bestandsschutz hinsichtlich ihrer staatlichen Anerkennung haben. Darüber hinaus besteht für Leitungs- und Lehrkräfte, die zum 31. Dezember 2019 die Voraussetzungen nach Kranken- oder Altenpflegegesetz erfüllten, lebenslanger Bestandsschutz. Sie können innerhalb Hessens auch von Schulform zu Schulform (Krankenpflege/Altenpflegeschule) wechseln und werden weiter auf das Lehrkraft-Schülerinnen- bzw. Schüler-Verhältnis als hauptamtliche Lehrkraft anerkannt. Auch Lehrkräfte, die in anderen Bundesländern zum 31. Dezember 2019 die dort geltenden Voraussetzungen erfüllten und Bestandsschutz haben, können in Hessen ohne Nachqualifizierung direkt als hauptamtliche Lehrkraft anerkannt werden. Bei Neueinstellungen geht in der Prüfung der Voraussetzungen immer zunächst die Frage voran, ob die Person die zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflege- oder Krankenpflegegesetz definierten Voraussetzungen erfüllt.

Die Landesregierung hat mit der Pflegeschulenverordnung alle Möglichkeiten des § 9 Abs. 3 PflBG genutzt, um über die Einführung einer neuen Prüfsystematik auch andere artverwandte hochschulisch qualifizierte Personen (wie Gesundheitspädagogik, Medizinpädagogik, Pflegewissenschaft) und nicht nur „Pflegepädagoginnen- bzw. -pädagogen“ als hauptamtliche Lehrkräfte anerkennen zu können. Auch wurde ein Konzept zur Nachqualifizierung von Personen mit Hochschulabschluss entwickelt, sofern im Bereich Pädagogik Defizite des geprüften Abschlusses bestehen (an der Schule, Lehrprüfung durch zuständige Behörde).

Gleichzeitig wurde seit 2018/19 das Angebot an Studienplätzen in der Pflegepädagogik erhöht und zwar durch einen weiteren Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ und zum Sommersemester 2021 auch durch den Masterstudiengang an der Frankfurt University of Applied Science. Dieser Studiengang ist so strukturiert, dass auch ein berufsbegleitendes Studium umsetzbar ist. Die Ergebnisse der mit der letzten Aktualisierung des Hessischen Pflegemonitors durchgeführten Erhebung zur Lehrkräftesituation an hessischen Pflegeschulen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung unter:

→ www.hessischer-pflegemonitor.de

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Wie viele Master-Absolventinnen und Absolventen im Bereich Pflegepädagogik gab es an hessischen Hochschulen in den letzten fünf Jahren?

Im Master-Studiengang Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (Kooperationsstudiengang der Universität Kassel und der Hochschule Fulda) gab es im Zeitraum Wintersemester 2015/2016 bis Wintersemester 2020/2021 141 Absolventinnen und Absolventen.

Frage 2. Wie viele Studienplätze in der Pflegepädagogik gibt es in Hessen aktuell?

Im Folgenden wird die Zahl der Studierenden aller Fachsemester mit Stand Wintersemester 2020/2021 inklusive etwaiger Zulassungsbeschränkungen für die derzeit aktiven pflegepädagogischen Studiengänge in Hessen angegeben:

- Berufspädagogik Fach Gesundheit (Bachelor), Hochschule Fulda/ Universität Kassel: 138 Studierende (Zulassungsbeschränkung auf 40 Studienplätze jährlich),
- Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe (Master), Universität Kassel/ Hochschule Fulda: 61 Studierende (keine Zulassungsbeschränkung, auslaufender Studiengang, letzte Aufnahme von Studierenden im WS 2018/19),
- Berufspädagogik Fach Gesundheit (Master), Universität Kassel/ Hochschule Fulda: Start im WS 2021/22 (keine Zulassungsbeschränkung),
- Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (Bachelor), Frankfurt University of Applied Sciences: 97 Studierende (keine Zulassungsbeschränkung) sowie
- Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (Master), Frankfurt University of Applied Sciences, Start im Sommersemester 2021 (keine Zulassungsbeschränkung).

Frage 3. Wie stark steigt der Bedarf an Lehrkräften durch die neuen Anforderungen an die Pflegeschulen im Rahmen der generalisierten Pflegeausbildung?

Es ist von einem stark steigenden Bedarf insbesondere in den ehemaligen Altenpflegeschulen auszugehen, da die bisherigen Vorgaben nach dem Altenpflegegesetz insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Lehrkräften zu Schülerinnen und Schülern stark abweichend von den neuen bundesrechtlichen Vorgaben waren. Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Auszubildenden und angesichts der getroffenen Finanzierungsregelungen der Vertragspartner nach § 30 PflBG zur Höhe der Schulgeldpauschale, ist eine stufenweise Anpassung des Lehrkraft-Schülerinnen- bzw. Schüler-Verhältnis an die bundesrechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich.

Frage 4. Inwiefern liefert der Pflegemonitor Erkenntnisse in diesem Zusammenhang?

Bei der letzten Erhebung 2020 wurde auf Wunsch und in Abstimmung mit der Schulleiterkonferenz für die Pflegeschulen eine Sondererhebung durchgeführt, um die Größenordnung des zukünftigen Lehrkräftebedarfs zu ermitteln. Diese Daten dienen der weiteren vertraulichen Erörterungen der Landesregierung mit den Trägern und Schulleitungen der hessischen Pflegeschulen.

Frage 5. Inwiefern ist davon auszugehen, dass die formulierten Zusagen, die im Zusammenhang mit der generalisierten Pflegeausbildung getroffen wurden (Ausbildungsniveau verbessern, kein Ausbildungsplatz verlieren, wohnortnahe Ausbildung wird erhalten, Schulsterben verhindern) mit Hinblick auf die sich verknappende Ressource der Lehrkräfte aufrecht zu erhalten sind?

Im hessischen „Ausbildungspakt zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung“ haben alle für die Umsetzung verantwortlichen Verbände der Träger der praktischen Ausbildung, der Pflegeschulen und das Land vereinbart, sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass die neue Pflegeausbildung gut umgesetzt werden kann. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die neue Pflegeausbildung im Bereich der praktischen Ausbildung eine hohe verbindliche Kooperation auf Arbeitsebene zwischen bisher nicht kooperierenden Einrichtungen erfordert, um die gesetzlich vorgegebenen praktischen Pflichteinsätze nach § 7 PflBG umsetzen zu können.

Frage 6. Wie sieht die Lehrersituation an den hessischen Pflegeschulen konkret aus (bitte für die einzelnen Schulen die Vakanzen, Neubesetzungen, Qualifikationsniveaus, Personalbedarf, der durch § 9 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) nachqualifiziert bzw. ersetzt und ergänzt werden muss etc.)?

Die aktuellen Daten sind seit dem 4. November 2021 verfügbar unter:

→ www.hessischer-pflegemonitor.de

Frage 7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Anzahl der Master- Studierenden zu erhöhen?

Auf die Anzahl interessierter Bewerberinnen und Bewerber für ein Bachelor- oder Masterstudium im Bereich der Pflegepädagogik hat die Landesregierung keinen unmittelbaren Einfluss.

Die bestehenden Studienkapazitäten im Bereich der Pflegepädagogik in Kassel und Fulda konnten bereits durch ein weiteres Angebot in Frankfurt ergänzt werden.

Frage 8. Welchen Zugang gibt es zu den Master-Studiengängen (bitte alle Qualifikationsmöglichkeiten, alle Bachelor – Studiengänge etc. auflühren)?

Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe (Master), Universität Kassel/ Hochschule Fulda:

Mit der Umstrukturierung des Studienangebots wurde die Zulassung in besonderer Weise auf den Bachelorstudiengang Berufspädagogik Fach Gesundheit der Hochschule Fulda und der Universität Kassel ausgerichtet. Zugelassen werden können aber auch Absolventinnen und Absolventen fachlich gleichwertiger Studiengänge. Die Zulassungsbestimmungen sind in der Fachprüfungsordnung des noch im Akkreditierungsverfahren befindlichen Masterstudiengangs in fachlicher Hinsicht wie folgt definiert: Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer die Bachelorprüfung im Studiengang Berufspädagogik Gesundheit der Hochschule Fulda mit der Mindestnote 2,5 bestanden hat, mindestens 1.500 Stunden Arbeits- bzw. Berufserfahrung im gesundheitsberuflichen Bereich sowie begleitete Schulpraktika im Umfang von mindestens zehn Wochen nachweist oder einen fachlich gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erlangt hat, mindestens einjährige Berufserfahrung im gesundheitsberuflichen Bereich sowie pädagogische Vorkenntnisse in Theorie und Praxis mithilfe eines Motivations Schreibens nachweist.

Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe (Master), Frankfurt University of Applied Sciences:

Die Zulassung zum Studiengang erfordert:

- a) einen ersten Hochschulabschluss (Bachelor bzw. Diplom) in einem Studiengang Pflegepädagogik, Berufspädagogik mit dem Schwerpunkt Pflege- und/oder Gesundheitsberufe, Medizinpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer ausgewiesenen Abschlussnote von mindestens 2,5 und
- b) eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder einem patientennahen Gesundheitsfachberuf und
- c) eine berufliche Praxiserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf oder Gesundheitsfachberuf mit einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent.
- d) Mit dem Hochschulabschluss ist der Nachweis von 45 ECTS-Punkten aus dem Studienbereich Pflege und Gesundheit zu erbringen. Zum Studienbereich Pflege und Gesundheit zählen Studieninhalte zu z.B. Pflegewissenschaft, Gesundheit und Krankheit, Prävention, Gesundheitsförderung, Humanbiologie, Humanmedizin oder Gesundheitswissenschaften.

Auch kann zum Studiengang zugelassen werden, wer über einen ersten Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 in einem pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Studiengang verfügt, weiterhin die Voraussetzungen der o.g. Buchstaben b bis d erfüllt und über ausreichende pädagogische und didaktische Kompetenzen verfügt. Ausreichende pädagogische und didaktische Kompetenzen werden durch abgeschlossene Studienmodule in den Fächern Pädagogik, Didaktik und Fachdidaktik mit einem Gesamt-Workload in Höhe von 30 ECTS-Punkten nachgewiesen.

Frage 9. Inwiefern will die Landesregierung mit den hessischen Hochschulen den Studiengang „Bachelor Pflegepädagogik“ in Hessen anbieten?

Studiengänge werden durch die Hochschulen angeboten. Wie aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen ersichtlich ist, gibt es in Hessen zwei pflegepädagogisch ausgerichtete Bachelorstudiengänge. Die Notwendigkeit einer fachlichen Umstrukturierung wird nicht gesehen.

Frage 10. Ist seitens der Landesregierung geplant, für eine Übergangszeit bis die ersten Studierenden nach § 9 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) dem Markt zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen?

Die Regelungen zur Umsetzung des § 9 PflBG durch die §§ 2 bis 4 der hessischen Pflegeschulverordnung wurden unter breiter Beteiligung von fachkundigen Stellen, der Einbindung von

Schulleitungen und Schulträgern und in Abstimmung mit dem landesweiten Koordinierungsgremium zur Umsetzung des PflBG getroffen. Es bestand Einigkeit, dass zur Sicherstellung des Gleichbehandlungsgrundsatz und angesichts der Vereinbarungen der Vertragspartner zu einer befristeten Überfinanzierung der ehemaligen Altenpflegeschulen bei der Schulgeldpauschale eine stufenweise Angleichung des Betreuungsschlüssels von ehemaligen Altenpflegeschulen an den Betreuungsschlüssel der ehemaligen Krankenpflegeschulen erfolgen muss.

Aus Sicht der Landesregierung wurden mit den getroffenen Regelungen der Pflegeschulenverordnung alle bundesrechtlich zulässigen und vertretbaren Möglichkeiten nach § 9 Abs. 3 PflBG ausgeschöpft, um die Rahmenbedingungen für die ehemaligen Altenpflegeschulen so zu gestalten, dass der benötigte Aufwuchs in mehreren Stufen zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels gelingen kann.

Die Landesregierung hat eine neue Prüfsystematik bei der Bewertung von Studiengängen bzgl. der Anerkennung als hauptamtliche Lehrkraft entwickelt, indem für die Bereiche „Pflegerwissenschaft/Bezugswissenschaften“ und „Pädagogik/Erziehungswissenschaften“ sowie „Praxismodul“ bestimmte ECTS-Vorgaben gemacht werden. Somit beschränkt sich die mögliche Personalauswahl nicht mehr ausschließlich auf Absolventinnen und Absolventen pflegepädagogischer Studiengänge, sondern es können auch andere artverwandte hochschulische Abschlüsse wie Pflegewissenschaften, Medizinpädagogik oder Gesundheitspädagogik für hauptamtliche Lehrkräfte anerkannt werden. Aufgrund der vielfältigen Lebens- und Bildungsverläufe können auch Studienleistungen aus verschiedenen Studiengängen und Fernstudiengängen im Umfang der Gleichwertigkeit sowie Berufserfahrung zum Ausgleich eventuell fehlender ECTS berücksichtigt werden. Zudem sind Nachqualifizierungsmöglichkeiten vorgesehen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Vorgaben innerhalb der o.g. Bereiche nicht erfüllen, können sich durch eine Teilnahme an ergänzenden Hochschulmodulen auf dem entsprechenden Hochschulniveau nachqualifizieren, anstatt einen zweiten vollwertigen Bachelor- oder Masterstudiengang absolvieren zu müssen. Auch besteht die Möglichkeit, nicht ausreichende Studienleistungen im Bereich des „Praxismoduls“ durch Nachschulung an der Pflegeschule und Ablegen einer Lehrprüfung vor der zuständigen staatlichen Behörde auszugleichen.

Hinsichtlich der Anerkennung als hauptamtliche Lehrkraft nach § 2 Pflegeschulenverordnung prüft die zuständige Behörde bei jeder Person vorrangig den lebenslangen persönlichen Bestandsschutz. Hierzu ist es nicht erforderlich, dass die betreffende Person zum Zeitpunkt 31. Dezember 2019 an einer hessischen Pflegeschule beschäftigt war, sondern ausschließlich relevant, ob sie die zum 31. Dezember 2019 in Hessen geltenden Vorgaben nach dem Altenpflege- oder Krankenpflegegesetz zum 31. Dezember 2019 erfüllt hat. Lehrkräfte aus anderen Bundesländern, die nach dortigen Regelungen Bestandsschutz haben, werden in Hessen ohne Nachqualifizierung sofort anerkannt.

Zusätzlich lässt § 4 Abs. 5 Pflegeschulenverordnung zur Aufrechterhaltung einer wohnortnahen Ausbildung Abweichungen vom Verhältnis zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern oder der Vorgabe des Anteils 50/50 Bachelor/Master zu.

Die Träger der Pflegeschulen sind nun gefordert, die durch die befristete Überfinanzierung der ehemaligen Altenpflegeschulen geschaffenen finanziellen Spielräume und dargelegten Möglichkeiten zu nutzen. Letztlich wird es auch eine Frage der Attraktivität des Schulträgers bzw. der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers sein, ob es gelingt, genügend geeignete Lehrpersonen zu rekrutieren und über Personalentwicklungs- und Nachqualifizierungskonzepte auch Absolventinnen und Absolventen artverwandter hochschulischer Abschlüsse als hauptamtliche Lehrkraft zu gewinnen.

Wiesbaden, 26. November 2021

Kai Klose